

# **Gebührenordnung**

## **der KGA "Erholung" e.V.**

### **1. Aufnahmegebühr**

Als Neumitglied/neuer Pächter der Parzelle sind 300,00€ als Aufnahmegebühr zu entrichten. Eine Ratenzahlung kann mit dem Vorstand vereinbart werden.

Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr wird der Unterpachtvertrag mit dem Pächter durch den Vorstand abgeschlossen.

Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Pachtvertrag beendet wird.

### **2. Mahngebühren für offene Rechnungen/Zahlungen, Umlagen usw.**

Zahlungen sind innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist zu leisten. Dabei ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Sparte entscheidend (kann auch nach Absprache persönlich abgegeben werden).

Der Zahlungsverzug beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist.

Für jede Mahnung sind 10,00 € Bearbeitungsgebühr zu entrichten. (Kosten für Post, Kontoführung, zusätzlicher Aufwand für Vorstand).

Nach zwei Wochen wird das Mitglied schriftlich ermahnt und eine Mediensperre nach Ablauf weiterer zwei Wochen angedroht. Sollte innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Reaktion erfolgen, wird die Mediensperre wirksam.

Bei Durchsetzung einer erforderlichen Mediensperre, nach hartnäckigem Zahlungsverzug, sind als Pauschale 50,00 € zu entrichten, und alle offenen Forderungen des Vereins an den Schuldner sind sofort zu begleichen. Die Mediensperre wird ebenfalls schriftlich dem Schuldner mitgeteilt

Erst nach Bezahlung aller gemahnten Beträge, Mahngebühren und Sperrgebühr wird der Zugang zu den Medien wieder ermöglicht.

Umlagen dürfen in Höhe von 100,00 € einmal jährlich erhoben werden. Diese sollten zweckgebunden eingesetzt werden.

### **3. Strafgebühr bei Mediendiebstahl / unerlaubte Abnahme von Energie oder Wasser**

Um eine unerlaubte Abnahme von Medien handelt es sich, wenn Strom bzw. Wasser, welche vom Verein zur Verfügung gestellt werden, vor der Messeinrichtung bzw. ohne Messeinrichtung entnommen werden. Das ist Diebstahl und wird zur Anzeige gebracht sowie vom Verein geahndet.

Sollte durch den Verein ein solches Vergehen festgestellt werden, wird der Verursacher sofort vom Medienbezug ausgeschlossen und abgemahnt. Für den Aufwand der Mediensperre sind pauschal 50,00 € zu entrichten.

In diesem Fall ist als Wiedergutmachung gegenüber den anderen Mitgliedern und dem Verein ein dreifacher Wert des Mittels der Parzellenverbräuche aus der gesamten KGA der letzten 3 Jahre zu entrichten. Sollte der eigne Verbrauch über dem Mittelwert der Gärten liegen, wird dieser Verbrauch zur Berechnung herangezogen. Grundlage für den Medienpreis ist das Datum der Feststellung einer unerlaubten Entnahme.

### **4. Plomben Bruch**

Wer unberechtigt eine angebrachte Plombe an den Medienanlagen (Elektroverteilungen, sowie weiteren Entnahmestellen aus dem Verteilungsnetz der KGA „Erholung“ e.V.) bricht, hat eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

Plomben an Elektro-Verteilungen dürfen nur durch den vom Verein beauftragten Elektriker oder den Verantwortlichen für Medien entfernt und wieder angebracht werden. Dies gilt auch für das Ersetzen der jeweiligen Hauptsicherungen für die Einzelparzellen in den Verteilungen. Im Havarie-Fall darf der Pächter die Plombe brechen, hat aber sofort den Vorstand zu informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

### **5. Arbeitsleistungen**

Pro gepachtete Parzelle haben die jeweiligen Mitglieder für die Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen oder bei notwendigen Arbeitseinsätzen zum Nutzen der Sparte im Jahr sechs Arbeitsstunden zu leisten.

Die kann auch durch Übernahme eines Pflegevertrages bzw. bestimmter Aufgaben für den Vorstand erfolgen.

Sollte ein Mitglied als Hauptpächter einer Parzelle diese Leistungen nicht erbringen, sind je Arbeitsstunde 30,00 € an den Verein mit der Jahresrechnung zu entrichten. Es kann die Leistung auch im Folgejahr zusätzlich erbracht werden (immer in Absprache mit dem Vorstand). Entsprechender Hinweis auf der Jahresrechnung.

Die Konventionsstrafe für das nicht teilnehmen an der gemeinnützigen Arbeit als Frühjahrs- bzw. Herbstputz wird mit 50,00 € festgelegt.

## **6. Straf- und Ordnungsgebühren**

Die Straf- und Ordnungsgebühr wird mit 10,00 € festgelegt. Sie bezieht sich z.B.

- auf nichtgemeldeten Wohnungswechsel (einschließl. Tel.-Nr.),
- bei Abmahnungen
- bei nicht abgegebenen Ablesezettel
- bei sicherheitsgefährdendem Verhalten (z.B. nicht verschließen der Tore lt. 2.2 der Gartenordnung)
- bei vermeidbaren Lärm- und Rauchbelästigungen nach mündlicher Mahnung durch den Belästigten und einem Zeugen

Die jeweilige Gebührenordnung wird zur Mitgliederversammlung bestätigt.

## **7. Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder**

Für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam wird eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 1500,00€ zur Verfügung gestellt.

## **8. Ausleihgebühr für vereinseigene Gegenstände und Anlagen**

Für den Werterhalt und bei Verlust, Verschleiß und Neuerwerb von auszuleihendem Sachwerte ist ein geringer Beitrag von den Mitgliedern des Vereins zu leisten.

Ausleihen von Bierzeltgarnitur (1Tisch+2 Bänke)	5,00 €
Ausleihen 1 Gartentisch mit 4 Stühlen	5,00 €
Ausleihen von Kettensäge, Heckenschere, Rasenmäher, Vertikutierer u ä	5,00 €
Mieten des Vereinsheimes	pro Tag 15,00 €

Beschlossen auf Mitgliederversammlung vom 26.04.2025